



## Wissenschaftliche Dienste

Abteilung II

Wissenschaftlicher Dienst, Parlamentsdienst und Informationsdienste

Aktenzeichen WD 3-2/52-1595, 0573,  
LE 11/07, LE 15/09, LE 07/10

14. April 2010

### Einführung von Online-Petitionen

#### A) Auftrag

Die Fraktion der SPD hat mit Schreiben vom 19. Januar 2010 den Wissenschaftlichen Dienst gebeten, den zur Einführung der öffentlichen Petitionen gegebenen Änderungsbedarf an den vorhandenen gesetzlichen und geschäftsordnungsrechtlichen Regelungen zu ermitteln.

#### B) Gutachtliche Stellungnahme

##### I. Vorbemerkung

Die Diskussion um die Einführung der so genannten öffentlichen Petition wird bereits seit einigen Jahren geführt<sup>1</sup>. Namentlich der Deutsche Bundestag und die Bremische Bürgerschaft hatten sich der Thematik angenommen. Der Deutsche Bundestag hat inzwischen seine Erprobungsphase abgeschlossen und in Ergänzung zu seiner Geschäftsordnung eine entsprechende Richtlinie beschlossen<sup>2</sup>. Die Bremische Bürgerschaft hat die einschlägige Regelung dagegen in einem Gesetz getroffen<sup>3</sup> (anliegend beigefügt)<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> Seit 1. September 2005 können beim Deutschen Bundestag öffentliche Petitionen eingereicht werden (Bericht des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages über die Tätigkeit im Jahr 2006, Drucksache 16/6270, S. 7, 112-113).

<sup>2</sup> Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen (öP) gem. Ziff 7.1 (4) der Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Verfahrensgrundsätze), übernommen für die 16. Wahlperiode durch Beschluss vom 30. November 2005

<sup>3</sup> Gesetz über die Behandlung von Petitionen durch die Bürgerschaft vom 24. November 2009, Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen, S. 473

<sup>4</sup> Bei einem Informationsaustausch des rheinland-pfälzischen Petitionsausschusses mit dem Sekretariat des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages hatte dieses mitgeteilt, dass sich Schleswig-Holstein gegen die Einführung von öffentlichen Petitionen ausspreche. Eine Nachfrage beim Sekretariat des Petitionsausschusses des schleswig-holsteinischen Landtags hat allerdings ergeben, dass sich der damalige Petitionsausschuss dazu entschieden hatte, das Verfahren der öffentlichen Petitionen nicht weiter voran zu treiben. Mittlerweile habe sich der Petitionsausschuss neu konstituiert und eine Stellungnahme, inwieweit öffentliche Petitionen beim schleswig-holsteinischen Landtag eingeführt werden, sei derzeit nicht möglich.

**Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes sind parlamentsinterne Stellungnahmen, die nicht für die öffentliche Diskussion außerhalb des Landtags bestimmt sind. Eine - auch nur auszugsweise - Veröffentlichung oder Verbreitung bedarf der Zustimmung des Direktors beim Landtag.**

Die Einführung der öffentlichen Petitionen ist in der Rechtslehre nicht unumstritten. So wenden die Kritiker beispielsweise ein, dass es dem tradierten Charakter der Petition als individuelle Bitte oder Beschwerde widerspreche, die Petition als öffentliches Diskussionsforum, das als allgemein politische Bekundung vielmehr ein plebiszitäres Element darstelle, auszugestalten.<sup>5</sup> Die Einbettung öffentlicher Foren in das Petitionsrecht stärke dieses nicht, sondern gefährde es letztlich, da es auf den Aspekt der Responsivität für politische Entscheidungen reduziert werde. Der schnelle, tausendfache Gebrauch elektronische Medien mit der Äußerung flüchtiger, oft unüberlegter Spontangedanken dürfte mit Wesen und Ernst des auf Rationalität bedachten Petitionsrechts in ein kaum lösbares Spannungsverhältnis geraten.<sup>6</sup>

Dagegen sind die Befürworter der öffentlichen Petitionen der Auffassung, mit der Einführung von öffentlichen Petitionen solle ein öffentliches Forum zu einer sachlichen Diskussion wichtiger allgemeiner Anliegen geschaffen werden, in dem sich die Vielfalt unterschiedlicher Sichtweisen, Bewertungen und Erfahrungen darstelle. Sie kritisieren allerdings, dass das soziodemographische Profil der Nutzer des E-Petitionssystems beim Bundestag weitgehend der sozialen Zusammensetzung der „herkömmlichen“ Petenten entspreche.<sup>7</sup> Die Einreicher öffentlicher Petitionen seien zwar deutlich jünger als die Einreicher herkömmlicher Petitionen, die starke Männerdominanz und das deutliche Übergewicht von Petenten mit Hochschulbildung sei jedoch nicht reduziert worden.<sup>8</sup> Signifikant andere beziehungsweise bislang politisch unterrepräsentierte Gruppen seien nicht zur Partizipation angeregt worden.<sup>9</sup> So hätten Frauen, Petenten ohne Hochschulabschluss, Erwerbslose, dauerhaft Arbeitsunfähige und Menschen mit Behinderungen ihren Anteil unter den Einreichern öffentlicher Petitionen nicht erhöhen können.<sup>10</sup>

In der Phase der inhaltlichen Bearbeitung von öffentlichen Petitionen sei kein Verfahren vorgesehen, dass eine Rezeption der in den Diskussionsforen vorgetragenen Argumente für den Entscheidungsprozess des Petitionsausschusses ermöglichen würde. In den Foren diskutierten nicht nur die Bürger untereinander ohne Beteiligung der Politik, sondern diese Diskussion werde auch nicht als systematischer Input für das Petitionsverfahren genutzt.<sup>11</sup> Ein Ansatz zur besseren Anbindung der Foren an den Ausschuss könne die Zusammenfassung der Forendebatten sein, die den Ausschussmitgliedern zur Verfügung gestellt werde.<sup>12</sup>

Vor diesem Hintergrund sollen nachfolgend zunächst der bisherige Beratungsverlauf in Rheinland-Pfalz (II), sodann die Regelungen im Deutschen Bundestag und in Bremen (III) sowie abschließend der für Rheinland-Pfalz erforderliche Regelungsbedarf – verbunden mit konkreten Formulierungsvorschlägen – dargestellt werden (IV).

---

<sup>5</sup> Vgl. Riehm/Coenen/Lindner, ZParl. 2009, Zur Öffentlichkeit des Petitionsverfahrens beim Deutschen Bundestag und beim Schottischen Parlament, S. 542 f; Sachs/Pagenkopf, GG Kommentar, 5. Aufl., 2009, Art. 17 Rn 9

<sup>6</sup> Sachs/Pagenkopf, GG Kommentar, 5. Aufl., 2009, Art. 17 Rn 9

<sup>7</sup> Vgl. Lindner/Riehm, ZParl. 2009, Modernisierung des Petitionswesens und der Einsatz neuer Medien, 509

<sup>8</sup> Vgl. Lindner/Riehm, ZParl. 2009, Modernisierung des Petitionswesens und der Einsatz neuer Medien, 528

<sup>9</sup> Vgl. Lindner/Riehm, ZParl. 2009, Modernisierung des Petitionswesens und der Einsatz neuer Medien, 509

<sup>10</sup> Vgl. Lindner/Riehm, ZParl. 2009, Modernisierung des Petitionswesens und der Einsatz neuer Medien, 515

<sup>11</sup> Vgl. Lindner/Riehm, ZParl. 2009, Modernisierung des Petitionswesens und der Einsatz neuer Medien, 505-506

<sup>12</sup> Vgl. Lindner/Riehm, ZParl. 2009, Modernisierung des Petitionswesens und der Einsatz neuer Medien, 510

## II. Bisheriger Beratungsverlauf in Rheinland-Pfalz

Dem Petitionsausschuss liegt die Legislativeingabe LE 11/07 vor, mit der sich der Petent für ein Landesgesetz zur Einführung der öffentlichen Petitionen einsetzt. Des Weiteren liegt dem Ausschuss eine Legislativeingabe zur Einführung eines einheitlichen E-Petitions-Systems auf Länderebene vor (LE 15/09).

Der Präsident des Landtags hat in seiner damaligen Stellungnahme zu der Legislativeingabe 11/07 angeregt, die Auswertung der zweijährigen Erprobungsphase des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages abzuwarten, bevor der Landtag eine Entscheidung über die Einführung des Verfahrens der öffentlichen Petitionen trifft. Außerdem wurde damals eine Stellungnahme des Bürgerbeauftragten eingeholt. Dieser äußert sich mit Schreiben vom 21. Juni 2007 dahin gehend, dass er der Einführung des Verfahrens der öffentlichen Petitionen positiv gegenüber stehe. Er schlug ebenfalls vor, die Erprobungsphase des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages abzuwarten. Ferner gab er zu bedenken, dass die Einführung der öffentlichen Petitionen Konsequenzen finanzieller und personeller Art hätte. Auch müssten deutliche Auswirkungen auf die Arbeit des Bürgerbeauftragten im Einzelnen erörtert werden.

Die Erprobungsphase beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages ist zwischenzeitlich abgeschlossen. Die Mitglieder des Petitionsausschusses hatten vom 2. bis 3. März 2009 Gelegenheit, sich vor Ort beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages über das Verfahren zu informieren.

Im Anschluss an die Informationsfahrt hat der Vorsitzende des Petitionsausschusses, Herr Abg. Peter Wilhelm Dröscher, in der 27. Sitzung des Petitionsausschusses am 10. März 2009 vorgeschlagen, in den Fraktionen bzw. Arbeitskreisen darüber zu sprechen, wie mit der Thematik weiter umgegangen werden solle und die Reaktion aus diesen abzuwarten. Gleichzeitig führte er aus, dass er davon ausgehe, dass sich der rheinland-pfälzische Landtag auf Dauer des Themas und der Entwicklung nicht verschließen könne.

Mit Schreiben vom 27. März 2009 wandte sich der Bürgerbeauftragte an den Präsidenten des Landtags und sprach sich ausdrücklich für die Einführung der öffentlichen Petitionen in Rheinland-Pfalz aus. Er legte dar, dass mit der öffentlichen Petition ein zusätzlicher Zugang zum Petitionswesen eröffnet werde und damit auch die Möglichkeit, dass mehr Bürgerinnen und Bürger dieses verfassungsrechtlich verankerte Recht in Anspruch nähmen.

In seinem Antwortschreiben vom 22. April 2009 teilte der Präsident des Landtags diese Einschätzung. Gleichzeitig mochte er der Entscheidung des Petitionsausschusses in dieser Angelegenheit nicht vorgreifen. Da bis zu diesem Zeitpunkt noch kein Bundesland die öffentliche Petition eingeführt hatte, regte er an, dass vor der möglichen Einführung der öffentlichen Petitionen in Rheinland-Pfalz ein Meinungs austausch mit Bremen, das zum damaligen Zeitpunkt mit seinen Überlegungen bereits sehr weit fortgeschritten war, stattfinden sollte.

Er wies darauf hin, dass die Vorstellung des Systems der öffentlichen Petitionen beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags gezeigt habe, dass die Einführung der öffentlichen Petitionen langfristig einen höheren Personalbedarf nach sich ziehe, neben den Kosten, die durch Software und Server anfielen. Ergänzend wies er darauf hin, dass bei der Präsentation durch das Ausschusssekretariat des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestags ausgeführt worden sei, dass in der Praxis öffentliche Petitionen regelmäßig auf Bitten zur Gesetzgebung beschränkt seien (diese entsprechen in Rheinland-Pfalz den Legislativeingaben) und somit die Zahl der Petitionen, die sich als öffentliche Petitionen eigne-

ten, eingeschränkt seien. Er regte abschließend an, die Meinungsfindung zum Thema „Öffentliche Petitionen“ im Petitionsausschuss abzuwarten.

In einer Pressemeldung vom 5. November 2009 teilte die Fraktion der SPD mit, dass sie das rheinland-pfälzische Petitionsrecht noch bürgerfreundlicher und dabei auch beteiligungsgerechter machen möchte und deshalb in Rheinland-Pfalz die öffentliche Petition einführen werde.

Kernpunkte des Vorschlages würden sein:

- Veröffentlichung einer Petition auf Grundlage des entsprechenden Wunsches der Petentin bzw. des Petenten,
- Prüfung der Zulässigkeit als öffentliche Petition anhand eines Kriterienkataloges durch das Büro des Bürgerbeauftragten,
- Beschluss des Petitionsausschusses des Landtags über die Veröffentlichung,
- Veröffentlichung der Petition im Internet (Mitzeichnungsmöglichkeit und Einrichtung eines Forums) für 6 Wochen,
- Bearbeitung der Petition wie bei jeder anderen durch das Büro des Bürgerbeauftragten,
- abschließende Behandlung der Petition im Petitionsausschuss des Landtags und Veröffentlichung der Entscheidung im Internet.

In einer Pressemeldung vom 5. November 2009 begrüßte der Sprecher des Arbeitskreises Petitionen der Fraktion der CDU, Herr Abg. Guido Ernst, grundsätzlich den Vorstoß der Fraktion der SPD zur Weiterentwicklung des rheinland-pfälzischen Petitionsrechts. Zuvor müssten jedoch Fragen des Personalbedarfs und der Kosten für den rheinland-pfälzischen Landtag kritisch hinterfragt werden.

### III. Die Regelungen im Deutschen Bundestag und in Bremen

#### 1. Regelungen des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages

Seit September 2005 können die Bürgerinnen und Bürger Eingaben an den Deutschen Bundestag elektronisch einreichen. Nach dem Modellversuch, der 2005 noch mit einer vom schottischen Parlament übernommenen Software startete, wurde am 14. Oktober 2008 das neue System frei geschaltet. Während des Modellversuchs wurden monatlich etwa 900 Diskussionsbeiträge eingestellt. Nach Installierung des neuen Systems erhöhte sich die Zahl ab Oktober 2008 auf inzwischen 2500 Beiträge pro Monat.

Das neue System bietet den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zu wählen, ob sie eine Einzelpetition für ihr privates Anliegen oder eine öffentliche Petition für ein allgemeines Anliegen via Internet einreichen wollen. Zudem können Petitionen durch Mitzeichnung unterstützt werden und zu den einzelnen Petitionen können in den dazu gehörenden Foren auch Meinungsbeiträge eingestellt werden. Bis zum Ende des Jahres 2008 erreichten den

Ausschuss über dieses Medium in der Probephase insgesamt 667 durch den Ausschuss zugelassene Petitionen mit 32.882 Diskussionsbeiträgen und 1.144.859 Mitzeichnungen.

Insgesamt gingen bis zum Jahr 2008 mehr als 2200 Anträge ein, Petitionen öffentlich zu behandeln. Davon wurde etwa ein Drittel im Internet veröffentlicht, alle anderen Eingaben wurden im sonst üblichen Petitionsverfahren behandelt, da sie entweder sehr persönliche Bitten und Beschwerden betrafen, die schon aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zur Veröffentlichung geeignet waren oder aus anderen Gründen abgelehnt werden mussten, weil z. B. zu dem Thema schon eine andere sachgleiche Petition vorlag, deren parlamentarische Beratung bereits weiter fortgeschritten war.

Zu ausgesuchten Themen finden auch öffentliche Beratungen des Ausschusses statt, bei denen die jeweiligen Petenten nicht nur Anwesenheits- sondern auch Rederecht haben, um ihre Petition eingehender darstellen und erläutern zu können.

Die abschließende Entscheidung bezüglich einer öffentlichen Petition wird einschließlich ihrer Begründung im Internet veröffentlicht<sup>13</sup>.

Gemäß § 110 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages hat der Petitionsausschuss Grundsätze über die Behandlung von Bitten und Beschwerden aufzustellen und diese Grundsätze zum Ausgangspunkt seiner Entscheidung im Einzelfall zu machen. In Nummer 7.1 Abs. 4 dieser Verfahrensgrundsätze heißt es: „Öffentliche Petitionen werden als eine Petition (Sammelpetition) bearbeitet, es gelten die Verfahrensgrundsätze soweit die „Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen“ nichts anderes vorsieht. Diese Richtlinie ist nachfolgend aufgeführt.

*Richtlinie  
für die Behandlung von öffentlichen Petitionen (öP)  
gem. Ziff 7.1 (4) der Verfahrensgrundsätze*

*Über das allgemeine Petitionsrecht hinaus eröffnet der Petitionsausschuss als zusätzliches Angebot die Möglichkeit, öffentliche Petitionen einzureichen.*

*Mit dieser Möglichkeit soll ein öffentliches Forum zu einer sachlichen Diskussion wichtiger allgemeiner Anliegen geschaffen werden, in dem sich die Vielfalt unterschiedlicher Sichtweisen, Bewertungen und Erfahrungen darstellt. Dieses Forum soll allen Teilnehmern – Bürgerinnen und Bürgern sowie den Abgeordneten des Deutschen Bundestages – eine Möglichkeit bieten, vorgetragene Sachverhalte und Bitten zur Gesetzgebung wie auch Beschwerden aus unterschiedlichen Sichtweisen kennen zu lernen und in die eigene Meinungsbildung einzubeziehen. Der Ausschuss möchte erreichen, dass ein möglichst breites Themenspektrum auf seiner Internetseite angeboten und möglichst viele Petenten ihr Anliegen vorstellen können. Öffentliche Petitionen werden ebenso wie nicht öffentliche Petitionen entsprechend den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen für Petitionen behandelt. Aus einer Ablehnung der Veröffentlichung entstehen dem Petenten im parlamentarischen Prüfverfahren keine Nachteile. In diesem Sinne und entsprechend den nachfolgenden Regularien wird auch das Forum moderiert.*

<sup>13</sup> Bericht des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages über die Tätigkeit im Jahr 2008, Drucksache 16/13200, S. 9-10

- 1 Öffentliche Petitionen können von jedermann einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen unter Verwendung des hierfür vorgesehenen elektronischen Formulars an den Petitionsausschuss eingereicht werden. Öffentliche Petitionen werden auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlicht. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Annahme einer Petition als öffentliche Petition. Wer sich an einer öffentlichen Petition beteiligen möchte, muss über eine gültige E-Mail-Anschrift verfügen.
- 2.1 Voraussetzung für eine öffentliche Petition ist, dass die Bitte oder Beschwerde inhaltlich ein Anliegen von allgemeinem Interesse zum Gegenstand hat und das Anliegen und dessen Darstellung für eine sachliche öffentliche Diskussion geeignet sind. Die Behandlung des Anliegens muss in die Zuständigkeit des Petitionsausschusses fallen. Anliegen und Begründung müssen möglichst knapp und klar dargestellt sein; der hierfür verfügbare Umfang ist technisch vorgegeben. Anliegen oder Teile eines Anliegens dürfen sich nicht erkennbar auf Personen beziehen.
- 2.2 Der Ausschuss behält sich vor, gleichgerichtete Petitionen zusammenzufassen und den Hauptpetenten zu bestimmen. Die weiteren Petenten werden als Unterstützer behandelt.
- 3 Eine öffentliche Petition einschließlich ihrer Begründung wird nicht zugelassen, wenn sie
  - a) die Anforderungen der Ziffer 2.1 nicht erfüllt;
  - b) persönliche Bitten oder Beschwerden zum Inhalt hat;
  - c) nicht in deutscher Sprache abgefasst ist;
  - d) gegen die Menschenwürde verstößt;
  - e) offensichtlich falsche, entstellende oder beleidigende Meinungsäußerungen enthält;
  - f) offensichtlich unsachlich ist oder der Verfasser offensichtlich von falschen Voraussetzungen ausgeht;
  - g) zu Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten auffordert oder Maßnahmen verlangt werden, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen das Sittengesetz verstoßen;
  - h) geschützte Informationen enthält, in Persönlichkeitsrechte von Personen (z.B. durch Namensnennung) eingreift, kommerzielle Produkte oder Verfahren bewirbt oder anderweitige Werbung enthält;
  - i) Links auf andere Web-Seiten enthält;
  - j) sich einer der Würde des Parlaments nicht angemessenen Sprache bedient.
- 4 Von einer Veröffentlichung kann abgesehen werden, insbesondere wenn
  - a) der Ausschuss bereits in der laufenden Wahlperiode in einer im wesentlichen sachgleichen Angelegenheit eine Entscheidung getroffen hat und keine entscheidungserheblichen neuen Gesichtspunkte vorgetragen werden;
  - b) sich bereits eine sachgleiche Petition in der parlamentarischen Prüfung befindet;
  - c) sie geeignet erscheint, den sozialen Frieden, die internationalen Beziehungen oder den interkulturellen Dialog zu belasten;

- d) *der Petent bereits mit öffentlichen Petitionen auf der Internetseite des Petitionsausschusses präsent ist;*
  - e) *die Petition offensichtlich erfolglos bleiben wird oder*
  - f) *die technischen oder personellen Kapazitäten für eine angemessene öffentliche Präsentation nicht gewährleistet sind.*
- 5 *Vor Annahme einer Petition als öffentliche Petition und deren Einstellung ins Internet prüft der Ausschussdienst, ob die Voraussetzungen für eine öffentliche Petition erfüllt sind. Im Hinblick auf die Veröffentlichung wird ein strenger Bewertungsmaßstab angelegt. Über die Veröffentlichung werden die Sprecher der Fraktionen (Obleute) unterrichtet. Bei einer Ablehnung erfolgt die weitere Behandlung entsprechend den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen für Petitionen.*
- 6 *Der Initiator einer öffentlichen Petition ist der Hauptpetent. Alle für das Petitionsverfahren notwendige Korrespondenz erfolgt ausschließlich mit dem Hauptpetenten. Sein Name und seine Kontaktanschrift werden zusammen mit der Petition veröffentlicht.*
- 7 *Mitzeichner einer öffentlichen Petition oder Personen, die sich mit Diskussionsbeiträgen daran beteiligen, geben ihren Namen, ihre Anschrift und E-Mail-Adresse an. Veröffentlicht werden der Name und das Bundesland bzw. Land, in dem diese Person wohnt, sowie das Datum des Beitrages.*
- 8 *Die Mitzeichnungsfrist, in der weitere Personen die öffentliche Petition mitzeichnen oder Diskussionsbeiträge abgeben können, beträgt sechs Wochen.*
- 9.1 *Für Diskussionsbeiträge zu einer öffentlichen Petition sowie deren Mitzeichnungen gelten sinngemäß dieselben Anforderungen wie für die Petition (vgl. Ziffern 2 bis 4). Beiträge, die diese Anforderungen nicht erfüllen oder in keinem sachlichen Zusammenhang mit der Petition stehen, werden von der Web-Seite entfernt und als „wegen Regelverstoßes gelöscht“ kenntlich gemacht. Der maximale Umfang von Diskussionsbeiträgen ist technisch vorgegeben.*
- 9.2 *Ebenfalls von der Web-Seite entfernt werden Beiträge, deren Zuordnung zum angegebenen Verfasser Zweifeln unterliegt.*
- 9.3 *Während der Mitzeichnungsfrist können die Mitzeichnungsliste oder das Diskussionsforum vorzeitig geschlossen werden, wenn eine sachliche Diskussion nicht mehr gewährleistet ist oder Löschungen von Beiträgen wegen Regelverstoßes in beachtlichem Umfang notwendig werden.*
- 10 *Nach Abschluss der Mitzeichnungsfrist wird die öffentliche Petition für weitere Mitzeichnungen sowie für die Abgabe von Diskussionsbeiträgen geschlossen. Danach erfolgt die Behandlung entsprechend den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen für Petitionen.*

- 11 *Im Laufe des parlamentarischen Prüfverfahrens entscheidet der Ausschuss, ob eine öffentliche Beratung oder eine Anhörung von Petenten durchgeführt werden soll.*
- 12 *Die Öffentlichkeit wird im Internet über das Ergebnis des Petitionsverfahrens unterrichtet.*

## 2. Regelung der Bremischen Bürgerschaft

Die bremische Bürgerschaft hat am 19. November 2009 eine Neufassung des Petitionsgesetzes beschlossen. Im Rahmen dieser Neufassung des Gesetzes wurde ab 4. Januar 2010 die Möglichkeit der Einreichung von öffentlichen Petitionen geschaffen.

Die Regelungen in den §§ 9 und 10 des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen durch die Bürgerschaft lehnen sich stark an die Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen des Deutschen Bundestages an. Insbesondere die Ziffern 3 und 4 der Richtlinie, die die Zulassung und Veröffentlichung von öffentlichen Petitionen regeln, werden nahezu vollkommen übernommen. Im Gegensatz zu Ziffer 11 der Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen des Deutschen Bundestages, nach der der Ausschuss im Laufe des parlamentarischen Prüfverfahrens entscheidet, ob eine öffentliche Beratung oder eine Anhörung von Petenten durchgeführt werden soll, werden gemäß § 10 des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen durch die Bürgerschaft öffentliche Petitionen in der Regel öffentlich beraten. Anhörungen in diesen Angelegenheiten erfolgen regelmäßig in öffentlicher Sitzung.

Die Kosten für die Software(anpassung) beliefen sich in Bremen bislang auf ca. 8000 € (Stand: 21. Januar 2010). Die Verschlüsselung der Daten kostet 215 € für zwei Jahre. Ob sich durch die öffentliche Petition ein Mehrbedarf an Personal ergibt, kann Bremen derzeit nicht absehen<sup>14</sup>.

## IV. Regelungsbedarf in Rheinland-Pfalz

### 1. Prüfung der Erforderlichkeit einer gesetzlichen Grundlage

Für die Einführung der öffentlichen Petition wäre eine gesetzliche Grundlage erforderlich, wenn damit entweder in das Petitionsrecht nach Artikel 17 des Grundgesetzes (GG) bzw. Artikel 11 der Verfassung für Rheinland-Pfalz (LV) eingegriffen würde (a) oder mit der Regelung ein Eingriff in andere Grundrechte, namentlich das Recht der informationellen Selbstbestimmung nach Artikel 2 Abs. 1 i. v. m. Artikel 1 Abs. 1 GG bzw. Artikel 4 a LV verbunden wäre (b). Denn in diesen Fällen wäre der Eingriff formal nur zulässig, wenn er dem Grund-

<sup>14</sup> Antwort des Direktors der Bremischen Bürgerschaft auf die Umfrage des Direktors des Landtags von Baden-Württemberg zu Entwicklungen bei Petitionen vom 21. Januar 2010

satz des Gesetzesvorbehalts Rechnung trägt.<sup>15</sup> Daneben könnte eine gesetzliche Regelung auch dadurch erforderlich sein, dass die Einführung der öffentlichen Petition zu neuen oder veränderten Aufgaben für den Bürgerbeauftragten führt und damit dessen im Landesgesetz über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz<sup>16</sup> geregelten Befugnisse tangiert (c).

#### a) Eingriff in das Petitionsrecht

Nach Artikel 11 LV hat jedermann das Recht, sich mit Eingaben an die Behörden oder die Volksvertretung zu wenden. Im Bund ist das Petitionsrecht in Artikel 17 GG verankert. Allerdings lehnt sich der Wortlaut, wonach jedermann das Recht hat, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten und Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden, stärker als Artikel 11 LV an das historische Vorbild des Artikel 126 der Weimarer Reichsverfassung an. Er weicht insoweit zumindest formal von Artikel 11 LV ab, der von Eingaben spricht.<sup>17</sup> Vom Wortlaut her werden von dieser Sammelbezeichnung nicht nur Bitten und Beschwerden sondern auch bloße Mitteilungen, Belehrungen und Vorwürfe erfasst, bei denen es sich allerdings mangels Petitem nicht um eine Petition handelt<sup>18</sup>. Trotz dieser Abweichung dürfte der sachliche Schutzbereich jedoch weitgehend gleich sein.<sup>19</sup> Das Recht zur Eingabe bedeutet mithin – teleologisch reduziert<sup>20</sup> – die Äußerung eines konkreten Begehrens im Sinne eines Abhilfeverlangens. Dabei hat der Petent jedoch keinen Anspruch auf eine bestimmte Erledigung oder Abhilfe. Vielmehr ist ausreichend, dass ein informatorischer Bescheid ergeht, aus dem ersichtlich ist, wie der Petitionsadressat die Petition zu behandeln gedenkt.<sup>21</sup>

In den so umschriebenen Schutzbereich des Petitionsrechts greift die Einführung der öffentlichen Petition nicht ein. Denn die damit verbundenen Regelungen schränken das Petitionsrecht nicht ein, sondern dienen ausschließlich der Ausgestaltung des Verfahrens. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass die Ablehnung einer Eingabe als öffentliche Petition nicht zur Folge hat, dass damit die Petition als solche nicht mehr behandelt würde. Vielmehr gilt dann das für nicht öffentliche Petitionen übliche Verfahren. Dies haben sowohl der Deutsche Bundestag in seinen Vorbemerkungen zur Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen<sup>22</sup> wie auch der Landesgesetzgeber in Bremen in § 10 Abs. 9 Satz 1

<sup>15</sup> Vgl. dazu BVerfGE 47,46,78 ff; 49, 89, 126 f

<sup>16</sup> vom 3. Mai 1974, GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 5. November 1974, GVBl. S. 469

<sup>17</sup> Brocker, in: Grimm/Caesar (Hrsg.), Verfassung für Rheinland-Pfalz, 2001, Artikel 11 Rn. 4.

<sup>18</sup> S. dazu Brocker, in: Grimm/Caesar (Hrsg.), Verfassung für Rheinland-Pfalz, 2001, Artikel 11 Rn. 9 m.w.N.

<sup>19</sup> S. dazu Brocker, in: Grimm/Caesar (Hrsg.), Verfassung für Rheinland-Pfalz, 2001, Artikel 11 Rn. 29.

<sup>20</sup> S. dazu Brocker, in: Grimm/Caesar (Hrsg.), Verfassung für Rheinland-Pfalz, 2001, Artikel 11 Rn. 9 m.w.N.

<sup>21</sup> BVerfGE 2,225,230; OVG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 4.8.1983, Az.: 2 A 30/83, S. 5 des Urteilsumdrucks (n.v.), Brocker, in: Grimm/Caesar (Hrsg.), Verfassung für Rheinland-Pfalz, 2001, Artikel 11 Rn. 21 m.w.N.

<sup>22</sup> „Über das allgemeine Petitionsrecht hinaus eröffnet der Petitionsausschuss als zusätzliches Angebot die Möglichkeit, öffentliche Petitionen einzureichen. Öffentliche Petitionen werden ebenso wie nicht öffentliche Petitionen entsprechend den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen für Petitionen behandelt. Aus einer Ablehnung der Veröffentlichung entstehen dem Petenten im parlamentarischen Prüfverfahren keine Nachteile.“

des Bremischen Gesetzes<sup>23</sup> ausdrücklich klargestellt. Daher bietet sich an, in eine eventuelle Richtlinie in Rheinland-Pfalz zur Klarstellung ebenfalls eine solche Regelung aufzunehmen.

Als Zwischenergebnis lässt sich damit festhalten, dass sich aus dem Petitionsrecht nicht das Erfordernis einer gesetzlichen Regelung ableiten lässt.

#### b) Eingriff in das Recht der informationellen Selbstbestimmung (Artikel 4 a LV, Artikel 2 Abs. 1 i.V.m. Artikel 1 Abs. 1 GG)

Nach Artikel 4 a Abs. 1 Satz 1 LV hat jeder das Recht, über die Erhebung und weitere Verarbeitung seiner Daten selbst zu bestimmen. Artikel 4 a LV gewährt in Absatz 1 Satz 1 ein Abwehrrecht gegen alle Daten verarbeitenden Stellen. Das sind alle öffentlichen Stellen, die personenbezogene Daten für sich selbst verarbeiten oder durch andere im Auftrag verarbeiten lassen.<sup>24</sup> Für Rheinland-Pfalz hatte der Verfassungsgerichtshof das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung vor Einfügung des Artikel 4 a LV im Jahre 2000<sup>25</sup> als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in Artikel 1 Abs. 1 LV verortet.<sup>26</sup> Dies entspricht auch der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, das dieses Recht ebenfalls aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, wenn auch in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 GG ableitet.<sup>27</sup> Wenn auch im Grundgesetz eine Artikel 4 a LV vergleichbare ausdrückliche Verfassungsnorm fehlt, so dürften sich inhaltlich zwischen dem Recht der informationellen Selbstbestimmung im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und dem sachlichen Schutzbereich des Artikels 4 a LV keine grundlegenden Unterschiede ergeben.

Vom sachlichen Schutzbereich werden lediglich personenbezogene Daten erfasst. Dies bedeutet, es muss sich um Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen handeln. Dabei können auch Werturteile personenbezogene Daten sein, wenn sie etwas über die Verhältnisse des Betroffenen angeben.<sup>28</sup> Dagegen fallen anonym erhobene Daten sowie zusammengefasste Angaben, die eine Identifikation einzelner unmöglich machen, nicht in den Schutzbereich des Grundrechts.<sup>29</sup> Ebenso wenig können sich juristische Personen auf das Grundrecht berufen.<sup>30</sup> Allerdings werden ihre Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse u. a. über das Recht auf Eigentum und die Berufsfreiheit geschützt.<sup>31</sup>

Artikel 4 a LV schützt die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten. Dabei umfasst die Datenverarbeitung das Speichern, Nutzen, Übermitteln, Sperren und Löschen von Daten.<sup>32</sup>

<sup>23</sup> „Eine Petition, die nicht veröffentlicht wurde, wird im weiteren Verfahren wie eine nicht öffentliche Petition behandelt.“

<sup>24</sup> Rudolf, in: Grimm/Caesar (Hrsg.), Verfassung für Rheinland-Pfalz, 2001, Artikel 4 a Rn. 7 f.

<sup>25</sup> Vierunddreißigstes Landesgesetz zur Änderung der Verfassung für Rheinland-Pfalz vom 8. März 2000 (GVBl. S. 65), Artikel 1 Nr. 2

<sup>26</sup> VerfGH Rh-Pf., NJW 1999, 2264

<sup>27</sup> Vgl. BVerfGE 65,1

<sup>28</sup> Rudolf, in: Grimm/Caesar (Hrsg.), Verfassung für Rheinland-Pfalz, 2001, Artikel 4 a Rn. 16

<sup>29</sup> Rudolf, in: Grimm/Caesar (Hrsg.), Verfassung für Rheinland-Pfalz, 2001, Artikel 4 a Rn. 16

<sup>30</sup> Rudolf, in: Grimm/Caesar (Hrsg.), Verfassung für Rheinland-Pfalz, 2001, Artikel 4 a Rn. 15

<sup>31</sup> Vgl. BVerfGE 115, 205, 209; 77,1,46

<sup>32</sup> Rudolf, in: Grimm/Caesar (Hrsg.), Verfassung für Rheinland-Pfalz, 2001, Artikel 4 a Rn. 19

Im Zusammenhang mit Petitionen fallen solche personenbezogene Daten regelmäßig an. Ihre Veröffentlichung wäre daher ein Eingriff in Artikel 4 a Abs. 1 Satz 1 LV bzw. in das Recht der informationellen Selbstbestimmung in Form der Datenweitergabe. Zwar könnte ein einzelner Petent auf den Schutz seiner personenbezogenen Daten verzichten, indem er sich mit der Veröffentlichung einverstanden erklärt. Häufig sind Petitionen jedoch mit Angaben zu weiteren Personen verbunden. Selbstredend läge auch in diesem Fall ein Eingriff in das Grundrecht vor. Unbeschadet dessen, ob dieser Eingriff verfassungsrechtlich zu rechtfertigen wäre, könnte er nur auf gesetzlicher Grundlage erfolgen.<sup>33</sup>

Dieses Erfordernis ließe sich allerdings vermeiden, wenn in der Regelung klargestellt wäre, dass sich die Petition oder Teile von ihr nicht erkennbar auf Personen beziehen dürfen und auch keine geschützten Informationen enthalten darf, die in das Datenschutzrecht<sup>34</sup> oder die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse juristischer Personen des Privatrechts eingreift. Ebenso muss klargestellt sein, dass für Diskussionsbeiträge zu einer öffentlichen Petition sowie deren Mitzeichnung diese Anforderungen ebenfalls gelten.<sup>35</sup>

### c) Änderung des Landesgesetzes über den Bürgerbeauftragten

Eine gesetzliche Regelung könnte ferner erforderlich sein, wenn sich dies entweder zwingend aus der Stellung des Bürgerbeauftragten ergeben würde oder im Zusammenhang mit der Einführung der öffentlichen Petitionen gesetzlich zugewiesene Aufgaben und Befugnisse des Bürgerbeauftragten betroffen wären. Dies wäre dann der Fall, wenn diese Aufgaben und Befugnisse beschränkt oder erweitert würden.

Aus der Stellung des Bürgerbeauftragten ergibt sich das Erfordernis einer gesetzlichen Regelung nicht. Denn Artikel 90 a LV begründet ein Zuständigkeitsmonopol des Petitionsausschusses, so dass der Bürgerbeauftragte ausschließlich vorbereitend und unterstützend für den Petitionsausschuss tätig wird.<sup>36</sup> Regelungen zu seinen Aufgaben im Zusammenhang mit der Behandlung öffentlicher Petitionen können daher als Binnenrecht in der Geschäftsordnung des Landtags bzw. in darauf basierenden Verfahrensgrundsätzen geregelt werden, wie dies beispielsweise in § 102 Abs. 1 und § 105 Abs. 3 GOLT geschehen ist.

Ferner wird in dem unter B IV 2 dargestellten Regelungsvorschlag keine Änderung der Aufgaben und Befugnisse des Bürgerbeauftragten vorgenommen. Vielmehr hält sich die Beteiligung des Bürgerbeauftragten im Rahmen der Aufgaben des Bürgerbeauftragten. So wird vorgeschlagen, wie schon in § 1 Abs. 3 des Landesgesetzes über den Bürgerbeauftragten für alle Eingaben vorgesehen, auch die öffentlichen Petitionen an den Bürgerbeauftragten weiter zu leiten (vgl. Ziffer 5 der vorgeschlagenen Verfahrensgrundsätze). Ebenso kann eine Eingabe auch unmittelbar an den Bürgerbeauftragten gerichtet werden (vgl. Ziffer 1 der vorgeschlagenen Verfahrensgrundsätze).

<sup>33</sup> BVerfGE 65, 1, 44

<sup>34</sup> S. dazu Ziff. 2.1 Satz 4 der Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen des Deutschen Bundestages sowie § 9 Abs. 4 Nr. 7 des Bremischen Gesetzes über die Behandlung von Petitionen durch die Bürgerschaft.

<sup>35</sup> Vgl. § 9 Abs. 6 des Bremischen Gesetzes über die Behandlung von Petitionen durch die Bürgerschaft.

<sup>36</sup> Brocker, in: Grimm/Caesar (Hrsg.), Verfassung für Rheinland-Pfalz, 2001, Artikel 90a Rn. 2, 12 f. m.w.N.

## d) Fazit

Im Ergebnis lässt sich damit festhalten, dass im Zusammenhang mit der Einführung der öffentlichen Petitionen eine gesetzliche Regelung nicht erforderlich ist. Denn weder ist damit ein Eingriff in das Petitionsrecht noch zwingend ein Eingriff in das Recht der informationellen Selbstbestimmung verbunden. Ebenso wenig ist eine Änderung des Landesgesetzes über den Bürgerbeauftragten erforderlich.

Es erscheint sachgerecht und ausreichend, wenn in der Geschäftsordnung des Landtags zum einen eine Definition der öffentlichen Petitionen erfolgt und zugleich der Petitionsausschuss beauftragt wird, Verfahrensgrundsätze zur Behandlung von öffentlichen Petitionen zu beschließen.

## 2. Vorschlag einer Regelung in Rheinland-Pfalz

### a) Änderung der Geschäftsordnung

Es wird vorgeschlagen, die Definition der öffentlichen Petitionen sowie die Beauftragung des Petitionsausschusses, Verfahrensgrundsätze für die Behandlung von öffentlichen Petitionen zu beschließen, in einem eigenen Paragraphen 102 a zu regeln:

#### „§ 102 a Öffentliche Petitionen

(1) Öffentliche Petitionen sind Eingaben von allgemeinem Interesse an den Petitionsausschuss, die im Einvernehmen mit der Petentin oder dem Petenten auf der Internetseite des Landtags/Bürgerbeauftragten veröffentlicht werden können. Sie können von jeder Person einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen unter Verwendung des hierfür vorgesehenen elektronischen Formulars an den Bürgerbeauftragten eingereicht werden. Über die Zulassung einer Petition als öffentliche Petition entscheidet der Petitionsausschuss. Ein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung besteht nicht. Mit der Veröffentlichung erhalten weitere Personen oder Personengruppen über das Internet die Gelegenheit zur Mitzeichnung der Petition oder zur Abgabe eines Diskussionsbeitrages hierzu.

(2) Der Petitionsausschuss stellt im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landtags Verfahrensgrundsätze zur Behandlung von öffentlichen Petitionen auf.“

Da vorgeschlagen wird, dass der Petitionsausschuss im Laufe des parlamentarischen Prüfverfahrens entscheiden soll, ob eine öffentliche Beratung oder eine Anhörung von Petenten durchgeführt werden soll, wäre § 80 Abs.1 wie folgt zu fassen:

„(1) Die Ausschüsse tagen grundsätzlich öffentlich. Dies gilt nicht für  
1. die Haushaltsberatungen und das Haushaltsentlastungsverfahren,  
2. die Behandlung von Immunitätsangelegenheiten,  
3. die Sitzungen der Strafvollzugskommission und  
4. die Sitzungen des Petitionsausschusses, es sei denn, der Petitionsausschuss beschließt, dass die Behandlung einer öffentlichen Petition (§ 102 a) in öffentlicher Sitzung erfolgen soll.

In diesen Fällen tagen die Ausschüsse nicht öffentlich, soweit nicht Vertraulichkeit zu wahren oder zu beschließen ist.“

**b) Verfahrensgrundsätze für die Behandlung von öffentlichen Petitionen gem.  
§ 102 a Abs. 2 GOLT**

Nachfolgend ist der Vorschlag für die Verfahrensgrundsätze für die Behandlung von öffentlichen Petitionen gemäß § 102 a Abs. 2 GOLT auf der Grundlage der Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen des Deutschen Bundestages dargestellt.

Verfahrensgrundsätze  
für die Behandlung von öffentlichen Petitionen  
gemäß § 102 a Abs. 2 GOLT

Über das allgemeine Petitionsrecht hinaus eröffnet der Petitionsausschuss als zusätzliches Angebot die Möglichkeit, öffentliche Petitionen einzureichen.

Mit dieser Möglichkeit soll ein öffentliches Forum zu einer sachlichen Diskussion wichtiger allgemeiner Anliegen geschaffen werden, in dem sich die Vielfalt unterschiedlicher Sichtweisen, Bewertungen und Erfahrungen darstellt. Dieses Forum soll allen Teilnehmern – Bürgerinnen und Bürgern sowie den Abgeordneten des Landtags Rheinland-Pfalz – eine Möglichkeit bieten, vorgetragene Petitionen aus unterschiedlichen Sichtweisen kennen zu lernen und in die eigene Meinungsbildung einzubeziehen. Der Ausschuss möchte erreichen, dass ein möglichst breites Themenspektrum auf seiner Internetseite angeboten und möglichst viele Petenten ihr Anliegen vorstellen können. Öffentliche Petitionen werden im weiteren Verfahren ebenso wie nicht öffentliche Petitionen behandelt. Aus einer Ablehnung der Veröffentlichung entstehen dem Petenten im parlamentarischen Prüfverfahren keine Nachteile. In diesem Sinne und entsprechend den nachfolgenden Regularien wird auch das Forum moderiert.

- 1 Öffentliche Petitionen können von jedermann einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen unter Verwendung des hierfür vorgesehenen elektronischen Formulars an den Bürgerbeauftragten eingereicht werden. Öffentliche Petitionen werden auf der Internetseite des Landtags/Bürgerbeauftragten veröffentlicht. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Annahme einer Petition als öffentliche Petition. Wer sich an einer öffentlichen Petition beteiligen möchte, muss über eine gültige E-Mail-Anschrift verfügen.
- 2.1 Voraussetzung für eine öffentliche Petition ist, dass die Petition inhaltlich ein Anliegen von allgemeinem Interesse zum Gegenstand hat und das Anliegen und dessen Darstellung für eine sachliche öffentliche Diskussion geeignet sind. Die Behandlung des Anliegens muss in die Zuständigkeit des Petitionsausschusses fallen. Anliegen und Begründung müssen möglichst knapp und klar dargestellt sein; der hierfür verfügbare Umfang ist technisch vorgegeben. Anliegen oder Teile eines Anliegens dürfen sich nicht erkennbar auf Personen beziehen.
- 2.2 Der Ausschuss behält sich vor, gleichgerichtete Petitionen zusammenzufassen und den Hauptpetenten zu bestimmen. Die weiteren Petenten werden als Unterstützer behandelt.

- 3 Eine öffentliche Petition einschließlich ihrer Begründung wird nicht zugelassen, wenn sie
  - a) die Anforderungen der Ziffer 2.1 nicht erfüllt;
  - b) persönliche Bitten oder Beschwerden zum Inhalt hat;
  - c) nicht in deutscher Sprache abgefasst ist;
  - d) gegen die Menschenwürde verstößt;
  - e) offensichtlich falsche, entstellende oder beleidigende Meinungsäußerungen enthält;
  - f) offensichtlich unsachlich ist oder der Verfasser offensichtlich von falschen Voraussetzungen ausgeht;
  - g) zu Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten auffordert oder Maßnahmen verlangt werden, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen das Sittengesetz verstoßen;
  - h) geschützte Informationen enthält, in Persönlichkeitsrechte von Personen (z.B. durch Namensnennung) eingreift, kommerzielle Produkte oder Verfahren bewirbt oder anderweitige Werbung enthält;
  - i) Links auf andere Web-Seiten enthält;
  - j) sich einer der Würde des Parlaments nicht angemessenen Sprache bedient.
  
- 4 Von einer Veröffentlichung kann abgesehen werden, insbesondere wenn
  - a) der Ausschuss bereits in der laufenden Wahlperiode in einer im wesentlichen sachgleichen Angelegenheit eine Entscheidung getroffen hat und keine entscheidungserheblichen neuen Gesichtspunkte vorgetragen werden;
  - b) sich bereits eine sachgleiche Petition in der parlamentarischen Prüfung befindet;
  - c) sie geeignet erscheint, den sozialen Frieden, die internationalen Beziehungen oder den interkulturellen Dialog zu belasten;
  - d) der Petent bereits mit öffentlichen Petitionen auf der Internetseite des Petitionsausschusses präsent ist;
  - e) die technischen oder personellen Kapazitäten für eine angemessene öffentliche Präsentation nicht gewährleistet sind.
  
- 5 Vor Annahme einer Petition als öffentliche Petition und deren Einstellung ins Internet prüft der Bürgerbeauftragte, unabhängig davon, ob es sich um eine Einzeleingabe oder eine Legislativeingabe handelt, ob die Voraussetzungen für eine öffentliche Petition erfüllt sind. Über die Veröffentlichung entscheidet der Petitionsausschuss. Bei einer Ablehnung erfolgt die weitere Behandlung entsprechend dem Verfahren für nicht öffentliche Einzeleingaben oder Legislativeingaben.
  
- 6 Der Initiator einer öffentlichen Petition ist der Hauptpetent. Alle für das Petitionsverfahren notwendige Korrespondenz erfolgt ausschließlich mit dem Hauptpetenten. Sein Name und seine Kontaktanschrift werden zusammen mit der Petition veröffentlicht.

- 7 Mitzeichner einer öffentlichen Petition oder Personen, die sich mit Diskussionsbeiträgen daran beteiligen, geben ihren Namen, ihre Anschrift und E-Mail-Adresse an. Veröffentlicht werden der Name und das Bundesland bzw. Land, in dem diese Person wohnt, sowie das Datum des Beitrages.
- 8 Die Mitzeichnungsfrist, in der weitere Personen die öffentliche Petition mitzeichnen oder Diskussionsbeiträge abgeben können, beträgt sechs Wochen.
- 9.1 Für Diskussionsbeiträge zu einer öffentlichen Petition sowie deren Mitzeichnungen gelten sinngemäß dieselben Anforderungen wie für die Petition (vgl. Ziffern 2 bis 4). Beiträge, die diese Anforderungen nicht erfüllen oder in keinem sachlichen Zusammenhang mit der Petition stehen, werden von der Internetseite entfernt und als „wegen Regelverstoßes gelöscht“ kenntlich gemacht. Der maximale Umfang von Diskussionsbeiträgen ist technisch vorgegeben.
- 9.2 Ebenfalls von der Web-Seite entfernt werden Beiträge, deren Zuordnung zum angegebenen Verfasser Zweifeln unterliegt.
- 9.3 Während der Mitzeichnungsfrist können die Mitzeichnungsliste oder das Diskussionsforum vorzeitig geschlossen werden, wenn eine sachliche Diskussion nicht mehr gewährleistet ist oder Löschungen von Beiträgen wegen Regelverstoßes in beachtlichem Umfang notwendig werden.
- 10 Nach Abschluss der Mitzeichnungsfrist wird die öffentliche Petition für weitere Mitzeichnungen sowie für die Abgabe von Diskussionsbeiträgen geschlossen. Danach erfolgt die Behandlung entsprechend dem Verfahren für nicht öffentliche Einzeleingaben und Legislativeingaben.
- 11 Im Laufe des parlamentarischen Prüfverfahrens entscheidet der Ausschuss, ob eine öffentliche Beratung oder eine Anhörung von Petenten durchgeführt werden soll.
- 12 Die Öffentlichkeit wird im Internet über das Ergebnis des Petitionsverfahrens unterrichtet. Der Hauptpetent erhält einen Bescheid.